

Herzlich willkommen zur Vorlesung „Schulrecht“ im Wintersemester 2019/2020 !

Vor einem Jahr – am 16.10.2018 – erschien im Berliner „Tagesspiegel“ ein Artikel des Potsdamer Professors Dr. Wilfried Schubarth, der Ihnen als Hochschullehrer dieser Universität aus Ihrem Studium bekannt sein dürfte. Der Beitrag hat die Überschrift „Trump-Effekt an Schulen – Hate Speech und Mobbing: Schulen brauchen eine bessere Gewaltprävention“. Der Verfasser beschreibt in seinem Text das sich in letzter Zeit spürbar verschlechternde Klima in der Gesellschaft in Deutschland und konstatiert, dass sich eine ähnliche Entwicklung auch an den Schulen beobachten lasse. Insbesondere sei die Gewaltbereitschaft unter Schülern gestiegen. Erforderlich seien daher verstärkte Anstrengungen bei der Gewaltprävention, es bestehe dringender Fortbildungsbedarf.

Dies ist als Appell an die Lehrkräfte gerichtet, also an Sie, die diese berufliche Funktion bald ausüben werden. Es liegt auf der Hand, dass das Thema eine erhebliche *rechtliche* Bedeutung hat. Wie sind Aggressionen von Schülern rechtlich zu bewerten, welche Maßnahmen dagegen und welche Reaktionen darauf sind rechtlich zulässig ? Darf auf Gewalt mit Gegengewalt reagiert werden oder setzt sich selbst ins Unrecht, wer als Lehrkraft einem gewalttätigen Schüler mit physischen Abwehrhandlungen begegnet und dabei die Gesundheit des Schülers beschädigt ? Welche Arten von disziplinarischen Maßnahmen sind zulässig und was ist im Einzelnen dabei zu beachten ? Wer innerhalb der Schule ist dafür zuständig? Dürfen oder müssen staatliche Stellen eingeschaltet werden, also Polizei und Justiz oder handelt es sich um rein schulinterne Vorgänge?

Ein anderes Beispiel aus dem aktuellen Zeitgeschehen: bekanntlich finden seit einigen Monaten jeden Freitag Demonstrationen zum Thema „Klimaschutz“ statt („Fridays for future“), an denen auch Schüler teilnehmen, obwohl zur gleichen Zeit (Freitagvormittag) Unterricht stattfindet. Diese Schülerinnen und Schüler verletzen also ihre „Schulpflicht“, wird in den Medien berichtet. Angenommen, an Ihrer Schule oder gar in Ihrer Klasse sind auch Schüler, die an diesen Demonstrationen teilnehmen oder teilnehmen wollen: wie würden Sie als Lehrer sich dazu verhalten? Müssen Sie nicht dafür sorgen, dass Schüler ihre Schulpflicht erfüllen? Handeln Sie vielleicht sogar selbst rechtswidrig, wenn Sie es zulassen, dass Schüler nicht zum Unterricht erscheinen, um an den Demonstrationen teilzunehmen? Was sagen Sie den Eltern dieser Schüler, die mit dem Verhalten ihrer Kinder vielleicht nicht einverstanden sind ? Stellen Sie sich vor, ein Vater oder eine Mutter erhebt eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Sie.

Schon dieser kleine Ausschnitt aus dem Panorama von Vorgängen, die sich im beruflichen Alltag eines Lehrers als Herausforderung („Was mach ich jetzt?“) stellen können, deutet an, dass das Thema „Recht“ in der Schule eine wichtige Rolle spielt. Deshalb ist es auch sinnvoll, dieses Thema in die Ausbildung zum Lehrerberuf einzubeziehen. Diesem Zweck dient unsere Vorlesung.

Die Vorlesung und Ihre Teilnahme an ihr haben natürlich nicht den Zweck, aus Ihnen Juristen (Rechtsanwälte, Richter, Staatsanwälte, Notare usw.) zu machen. Das ist weder möglich noch notwendig. Sie streben nicht das Juristische Staatsexamen und auch nicht die Ausübung eines

juristischen Berufs an. Daher brauchen Sie weder umfassende noch vertiefte Kenntnisse des Rechts. Als angehende Lehrer hat für Sie jedoch das Recht allgemein und das Schulrecht im Besonderen insoweit Bedeutung, als Sie in Ihrem Berufsalltag mit Rechtsfragen konfrontiert werden können. Der Grund dafür kann sein, dass Recht mit Inhalten Ihres Unterrichts zusammenhängt, also im Unterricht über rechtliche Themen gesprochen wird oder dass Sie in der schulischen Realität mit konkreten Rechtsfällen in Berührung kommen, selbst in eine rechtliche Beziehung und einen Rechtsstreit involviert sind. Vor allem letzteres ist in vielfältiger Weise möglich (siehe oben). Um mit solchen Situationen vernünftig umgehen zu können, brauchen Sie ein Minimum an Rechtskompetenz. Dies setzt einen Grundstock an juristischem Allgemeinwissen voraus.

Zum Beispiel: Wenn sich auf dem Schulhof Schüler prügeln und dabei Beschädigungen und Verletzungen verursacht werden, sollten Sie den Unterschied zwischen Strafe und Schadensersatz, zwischen Strafrecht und Zivilrecht kennen. Sie sollten eine Ahnung davon haben, dass Sie als Lehrer verpflichtet sein könnten, streitschlichtend einzuschreiten und dass Sie gegebenenfalls in Haftung genommen werden, wenn Sie Ihre Aufsichtspflicht verletzen. Dazu muss man unter anderem wissen, dass es in Deutschland neben vielen anderen Gesetzen ein „Strafgesetzbuch“ (StGB) und ein „Bürgerliches Gesetzbuch“ (BGB) gibt. Wenn Sie im Unterricht mit Ihren Schülern über die „Flüchtlingskrise“ diskutieren, sollten Sie in der Lage sein, Grundlegendes zum Thema „Asylrecht“ zu sagen. Dazu müssen Sie z. B. etwas von „Verfassungsrecht“, „Grundgesetz“ und „Grundrechten“ gehört haben.

Sind Sie selbst unmittelbar in einen Fall involviert, der rechtliche Berührungspunkte hat, ist es hilfreich, wenn Sie zumindest rudimentär die Rechtslage einschätzen können. Stellen Sie sich vor, es passiert Ihnen wie vor einiger Zeit einem Kollegen in Nordrhein-Westfalen, dass Sie wegen Nötigung und Freiheitsberaubung angeklagt und vom Amtsgericht zu einer Geldstrafe verurteilt werden, weil Sie Ihre ungehorsamen und den Unterricht störenden Schüler nach Unterrichtsende eine Stunde haben „nachsitzen“ lassen. Oder Sie haben einem frechen Schüler eine Ohrfeige gegeben und jetzt eine Anklage wegen Körperverletzung und eine Zivilklage der Eltern des Schülers auf Schadensersatz und Schmerzensgeld am Hals. Am besten sollte Ihnen so etwas gar nicht passieren. Dafür ist es notwendig, dass Sie im Vorhinein die Rechtslage einschätzen können: Darf man Schüler aus disziplinarischen Gründen „nachsitzen“ lassen? Darf man auf Störungen des Unterrichts mit körperlicher Züchtigung des Schülers reagieren? Ist es rechtlich relevant, wenn Sie sich einfach nur denken: „Du miese kleine Ratte! Dich mach ich fertig!“ ohne dies auszusprechen. Irgendwann gibt es vielleicht Gedankenlesegeräte und dann könnten an solche böse Gedanken disziplinarrechtliche oder schlimmere (strafrechtliche) Konsequenzen geknüpft werden. Aber vielleicht sind Gedanken gar nicht justiziabel („Gedanken sind frei“).

Also auch in Ihrem eigenen persönlichen Interesse ist es wertvoll über juristische Grundkenntnisse zu verfügen. Ihnen diese zu verschaffen ist der Hauptzweck dieser Lehrveranstaltung. Deswegen ist der Stoff der Vorlesung eine Mischung aus schulenspezifischer allgemeiner Rechtskunde und Information über spezielles Recht in Anknüpfung an konkrete Themen des schulischen Bereichs. Welche Themen im Verlauf dieses Sommersemesters behandelt werden, können Sie im Groben der *Übersicht* entnehmen. Zu jedem Kapitel werden Sie rechtzeitig eine *Gliederung* erhalten, die Ihnen eine genauere Orientierung über den Stoff gibt. Außerdem wird Ihnen jede Woche nach der Lehrveranstaltung ein „*Vorlesungsbegleiter*“ wie der, den Sie gerade lesen, auf der Homepage des Lehrstuhls barrierefrei präsentiert werden. Darin wird der Stoff der zurückliegenden Vorlesung noch

einmal zusammengefasst, ergänzend erläutert und es werden Ihnen Empfehlungen zur Nachbereitung sowie zur Vorbereitung des Stoffs der nächsten Woche gegeben. Nach Abschluss jedes Kapitels erhalten Sie *Wiederholungsfragen*, die Sie bei der Nachbereitung des Stoffes unterstützen sollen.

Wichtigstes Handwerkszeug des Juristen ist der Gesetzestext. Auch in der Vorlesung werden Rechtstexte eine zentrale Rolle spielen. Zu jedem Thema, das besprochen wird, gibt es „einschlägige“ Vorschriften. Da das Schulrecht ein „Querschnittsgebiet“ ist, das eine enorme Vielzahl und Vielfalt von unterschiedlichen Rechtsgebieten und demzufolge auch Gesetzen berührt, müssten Sie ein gewaltige – auch finanzielle – Investition betreiben, wenn Sie sich alle berührten Gesetzestexte komplett anschaffen wollen (z.B. Grundgesetz, Brandenburgisches Schulgesetz, BGB, StGB, OWiG, VwGO usw. usw.). Das brauchen Sie nicht. In der Vorlesung werden die einzelnen Vorschriften, die zum jeweiligen Stoff gehören, genannt. Alle diese Texte kann man problemlos im Internet finden und ausdrucken. In dem „Vorlesungsbegleiter“ werden Sie darüber informiert, welche Gesetzestexte Sie in der nächsten Woche benötigen. Auf diese Weise können Sie sich selbst zu jeder Vorlesung die erforderlichen Gesetzestexte besorgen und in der Vorlesung damit arbeiten. Auf die heutige erste Vorlesung trifft dies naturgemäß nicht zu, aber auf die vor Ihnen liegenden weiteren Vorlesungstermine.

Sie brauchen sich auch keine juristische Fachliteratur anzuschaffen. Das wäre viel zu aufwendig und zu teuer. Das notwendige Wissen, das Sie für die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung erwerben müssen, wird Ihnen in der Vorlesung vermittelt. Das dürfte genügen. Wenn Sie zu einzelnen Fragen vertiefend Informationen erhalten möchten, hilft im Regelfall auch das Internet. Selbstverständlich können Sie sich jederzeit in eine Bibliothek setzen und dort in juristischer Fachliteratur recherchieren. „Erfolgreiche Teilnahme“ an der Vorlesung wird sich vor allem im Bestehen einer Klausur niederschlagen, die am Ende des Vorlesungszeitraums von Ihnen zu bewältigen ist. Das wird nicht schwierig sein. Die Aufgaben werden sich ausschließlich auf in der Vorlesung behandelten Stoff beziehen.